



# Haarfärbemittel und Kosmetika in Reformläden

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-025-17** 

Jänner 2018

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)





## Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war die Überprüfung von "natürlichen" Haarfärbeprodukten hinsichtlich ihrer Sicherheit und Täuschungseignung.

Es wurden 23 Proben untersucht. Neun Proben wurden beanstandet, die meisten davon mehrfach:

- Bei neun Proben wurden folgende irreführende Angaben verwendet:
  - Produkte eines Herstellers warben mit einer Natürlichkeit, die die Produkte aufgrund der Zusammensetzung nicht aufwiesen
  - Proben eines Herstellers täuschten mit Werbeaussagen eine Sicherheit vor, die das Produkt aufgrund seiner Zusammensetzung nicht besaß
  - Werbung mit Henna, obwohl keines eingesetzt wurde
  - Unzulässige Werbung, dass das Endprodukt nicht an Tieren getestet wurde
- Zwei Proben wurden zusätzlich wegen fehlender Pflichtkennzeichnungselemente beanstandet.

### Hintergrundinformation

Pflanzliche Haarfärbemittel entsprechen nicht den mikrobiologischen Anforderungen des europäischen SCCS (Scientific Committee on Consumer Safety). Daher sind entsprechende Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Verwendung notwendig. Manche Produkte erwecken den Eindruck, es handle sich um natürliche Produkte, jedoch enthalten sie übliche oxidative Haarfärbstoffe, um eine dauerhafte dunkle bzw. hellere Färbung zu erreichen. Die Gesamtaufmachung dieser Produkte in Verbindung mit dem Einsatz derartiger Stoffe kann eine Täuschung des Konsumenten darstellen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 23

Zur Beurteilung wurde folgende Rechtsgrundlage herangezogen:

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

## **Ergebnisse**

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 39,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben
Anzahl
%
KI (95 %)¹

nicht beanstandet
14
60,9
(41 %; 78 %)

beanstandet
9
39,1
(22 %; 60 %)

gesamt
23
100,0
-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.





Mit dem Kauf von oxidativen Haarfärbemitteln in Reformläden erwarten VerbraucherInnen eine bestimmte Zusammensetzung des Produkts. In Kombination mit einer besonders "natürlichen" Aufmachung können sie daher leicht über die Zusammensetzung getäuscht werden.

19 der 23 Proben (83 %) wurden in Reformläden gezogen. Von diesen 19 Produkten handelte es sich nur bei elf Proben tatsächlich um Naturkosmetika (58 %). Acht Haarfärbemittel (42 %) wiesen hingegen eine konventionelle Zusammensetzung auf. Von diesen acht Produkten wurden sieben wegen irreführender Angaben beanstandet.

Vier Produkte (eines Herstellers) wurden wegen des irreführenden Eindrucks eines Naturprodukts beanstandet.

Zwei weitere Proben wurden beanstandet, da der Austausch von p-Phenylenediamin (PPD), eines der stärksten sensibilisierenden Bestandteile mit p-Toluendiamin (PTD), das ebenfalls stark sensibilisierend ist, aus Sachverständigensicht nicht eine Anpreisung als "Sensitive" rechtfertigt.

Eine Täuschungseignung liegt auch bei jenen Produkten vor, die den Begriff "Henna" verwenden, bei denen jedoch kein Henna (Lawsonia Inermis) eingesetzt wird. Dies war bei zwei (18 %) von elf Naturkosmetikprodukten der Fall.

Bei neun der insgesamt 14 Naturkosmetikproben wurde der Richtwert für mesophile aerobe Keime von 1.000 KBE/g (koloniebildende Einheiten pro Gramm Kosmetikum) teils deutlich überschritten. Henna-Pulver zur natürlichen Haarfärbung ist in der Regel naturbelassen und deshalb auch mikrobiell belastet. Durch anhaftende Erde oder Staub sind in Pflanzenpulvern aerobe Mikroorganismen nachweisbar. Eine Vermehrung dieser Keime setzt allerdings erst ein, wenn das Pflanzenmaterial mit Wasser versetzt wird. Keimreduzierungsmaßnahmen sind anzustreben und auf potentielle Gefahren ist durch Hinweise aufmerksam zu machen.

Solche Warnhinweise/Anwendungshinweise können sein:

- Mit kochendem Wasser zubereiten
- Die Produkte nur auf intakter Haut anwenden
- Das Einatmen von Pflanzenstaub soll vermieden werden

Solche Warnhinweise waren auf allen belasteten Produkten angebracht. Pathogene Keime waren nicht nachweisbar. Fünf Naturkosmetikprodukte wiesen keine mikrobiologische Kontamination auf. Bei drei Produkten war dies auf den Einsatz von höheren Gehalten an Alkohol, welcher eine keimtötende Wirkung hat, zurückzuführen.

#### **Impressum**

#### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.